

3003 Bern, 15. Mai 2009

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Notstromanlage

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Gemäss den Bestimmungen des ICAO¹ Annex 14 sind Befeuerungen für die in St. Gallen-Altenrhein zugelassenen Anflüge und Landungen bei einem allfälligen Stromausfall mit einer Lichtwiederkehrzeit («Switchover Time») von weniger als 15 Sekunden auszustatten. Damit dies eingehalten werden kann, ist der Einbau einer Notstromanlage erforderlich. Die Anlage dient primär der Versorgung der Befeuerungsanlagen, der Einrichtungen der Flugsicherung sowie der Hilfsbetriebe und Überwachungsanlagen. In zweiter Priorität werden das Terminal und die Einrichtungen in Passagierzonen mit Notstrom versorgt. Am 14. Oktober 2008 reichte die Airport Altenrhein AG (im Folgenden AAAG) ein Gesuch für die Installation und den Betrieb einer solchen Notstromanlage ein.

1.2 *Beschrieb*

Unmittelbar angrenzend an die Trafostation TS-4 (Hangar) wird für die Notstromanlage ein Container aus isoliertem Stahlblech aufgestellt und darin ein Turbodiesel-Generator installiert. Dieser setzt sich bei Stromausfall automatisch in Gang und übernimmt innerhalb der geforderten Lichtwiederkehrzeit die Stromversorgung. Der Generator wird aus einem Treibstofftank mit 340 Liter Inhalt gespeisen. Für das Fundament des Generators sowie für die Ergänzung der Kabeltrassen werden geringfügige Tiefbauten ausgeführt. Ebenso ist die Flughafenumzäunung leicht anzupassen, damit das Notstromaggregat in den geschützten Bereich innerhalb des Zauns zu stehen kommt.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst:

- Gesuchsschreiben der AAAG vom 14. Oktober 2008
- Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 5. August 2008
- Technischer Bericht Aeroplan vom 20. Juli 2008
- Übersichtsplan Nr. 8680-17-02, 1:2000, Aeroplan, vom 24. Juli 2008
- Standortplan Nr. 8680-17-01, 1:200, Aeroplan, vom 24. Juli 2008
- Plan Nr. 8680-14-04 Prinzipschema Betriebszustand, Aeroplan, vom 24. Juli 2008

¹ ICAO = International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

- Datenblatt Cummins Diesel-Stromerzeuger C180-D5, AKSA, vom 1. Dezember 2006
- Plan Nr. 0500-3884, Cummins Power Generation vom 16. Juni 2004

Nach Aufforderung des BAZL vom 4. März 2009 reichte die Gesuchstellerin am 3. April 2009 zusätzliche Angaben zum Vorhaben sowie einen Übersichtsplan über die für den Anschluss an die Notstromanlage vorgesehenen Hindernisfeuer ein.

1.4 *Begründung*

Nach den Bestimmungen der ICAO ist der Flugplatz verpflichtet, eine Notstromanlage zu unterhalten.

1.5 *Auswirkungen*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Flugplatzbetrieb; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

2.1 *Vernehmlassung*

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt und in den lokalen Publikationsorganen publiziert und in der Gemeinde Thal öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen vom 28. Januar 2009
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates, Sitzung vom 1. Dezember 2008
- Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 12. November 2008 und 12. März 2009
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI) vom 11. März 2009

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der Notstromanlage handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für den geplanten Bau der Anlage nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das ordentliche Plangenehmigungsverfahren angewendet wird.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flugfeldes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der

Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Bau der Anlage liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.5.1 Westseite des Flugplatzes, bei der Pistenschwelle 10

Gemäss dem eingereichten Übersichtsplan sind die zwei Hindernisfeuer, welche an die Dorfstrasse angrenzen, nicht für den Anschluss an die Notstromversorgung vorgesehen. Weil sie jedoch, insbesondere bei Starts und Landungen auf der Piste 28, von operationeller Bedeutung sind, sind sie ebenfalls daran anzuschliessen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.5.2 Ostseite des Flugplatzes, bei der Pistenschwelle 28

Weder die Hindernisfeuer der «Near Field»-Antenne noch jene des «Localizer 10» sind für den Anschluss an die Notstromanlage vorgesehen. Auch für die an den Rheinholzweg angrenzenden zwei Hindernisfeuer fehlt der Anschluss an die Notstromversorgung. Aus operationellen Gründen wird verfügt, dass auch diese Hindernisfeuer an die Notstromanlage anzuschliessen sind.

2.5.3 «Low Visibility»-Betrieb

Gemäss ICAO Annex 14 Vol. 1 ist für Starts unter reduzierten Sichtbedingungen bei einem allfälligen Stromausfall eine Lichtwiederkehrzeit der Pistenendbefeuerung von einer Sekunde erforderlich.

Dies wird erreicht, indem der Flugverkehrsleiter vom Kontrollturm aus die Notstromanlage in den Bereitschaftsbetrieb mit eingebauter Netzsynchonisierung schaltet. Die dazu erforderlichen Bedien- und Anzeigeelemente sind in der Befeuerungs-Bedienplatine bereits eingebaut. Die Bedingungen an die Lichtwiederkehrzeit bei reduzierter Sicht werden dadurch erfüllt.

Das BAZL behält sich vor, die Betriebssituation und die geforderte Lichtwiederkehrzeit bei der Endabnahme zu überprüfen.

2.5.4 Meldepflicht und Abnahme

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Notstromanlage sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Vor der Inbetriebnahme der Notstromanlage erfolgt eine Endabnahme durch das BAZL.

Als Vorbereitungsunterlage für die Endabnahme ist dem BAZL ein angepasster Übersichtsplan einzureichen, in dem die an die Notstromanlage angeschlossenen Hindernisfeuer eingezeichnet sind.

Vor der Endabnahme ist dem BAZL die Vorlage des Protokolls zum «Site Acceptance Test» einzureichen.

Die Notstromanlage und die Lichtwiederkehrzeit sind unter Berücksichtigung des Nachführungszyklus im AIP zu publizieren.

2.6 *Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung*

Das ESTI formuliert in seiner Stellungnahme verschiedene Auflagen zu den elektrischen Installationen und Anschlüssen, welche unbestritten sind und als Beilage 1 in den Entscheid übernommen werden.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.8 *Gewässerschutz*

Das AREG beantragt, das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)», AFU173V6, sei zu beachten, obwohl das Plangebiet

gemäss der kantonalen Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich A₀ (oberirdische Gewässer und dessen Uferbereiche) liegt. Zudem stellt es fest, dass gemäss heutigem Wissensstand keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen unmittelbar betroffen sind.

Ausserdem beantragt es, die Tankanlage sei doppelwandig auszuführen bzw. es sei eine Auffangwanne oder eine Konstruktion mit ähnlicher Funktion mit mind. 500 l Fassungsvermögen anzubringen. Dadurch könne in Falle einer Störung das Auslaufen von Dieselöl vermieden werden.

Des Weiteren führt es aus, dass das Erstellen, Ändern oder Ausserbetriebnehmen von nicht bewilligungspflichtigen Tankanlagen mit einem Nutzvolumen zwischen 450 l und 2'000 l der Standortgemeinde Thal zu melden sei. Das Meldeformular für meldepflichtige Tankanlagen sei zu beachten (Beilage 3).

Das BAFU stellt fest, dass es sich vorliegend um einen kleinen Bau handelt, von dem keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es macht folgende Standardanträge zum Gewässerschutz:

- Es dürften keine Baumaterialien (Dachbahnen etc.) eingesetzt werden, welche das Dachwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.
- Das Dachwasser müsse über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht versickert werden. Falls dies nicht möglich sei, sei der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

Die Anträge des AREG und des BAFU werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.9 *Stellungnahme der Gemeinde Thal*

Die Gemeinde Thal nimmt vom Vorhaben zustimmend Kenntnis und formuliert keine Anträge.

2.10 *Fazit*

Das Projekt Notstromanlage erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend den Bau und Betrieb einer Notstromanlage wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

- Geringfügige Tiefbauarbeiten für das Fundament des Generators sowie für die Ergänzung der Kabeltrassen
- Installation der Notstromanlage
- Anpassung der Flughafenumzäunung

1.1 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, unmittelbar angrenzend an die Trafostation TS-4 (Hangar), Grundstück Kat.-Nr. 569, (Gemeinde Thal)

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Airport Altenrhein vom 5. August 2008 mit folgenden Beilagen und Ergänzungen:

- Technischer Bericht Aeroplan vom 20. Juli 2008
- Übersichtsplan Nr. 8680-17-02, 1:2000, Aeroplan, vom 24. Juli 2008
- Standortplan Nr. 8680-17-01, 1:200, Aeroplan, vom 24. Juli 2008
- Plan Nr. 8680-14-04 Prinzipschema Betriebszustand, Aeroplan, vom 24. Juli 2008
- Datenblatt Cummins Diesel-Stromerzeuger C180-D5, AKSA, vom 1. Dezember 2006
- Plan Nr. 0500-3884, Cummins Power Generation vom 16. Juni 2004

2. Auflagen

2.1 Flugplatzbetrieb

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2 *Bau und Installation*

- 2.2.1 Die zwei Hindernisfeuer bei der Pistenschwelle 10, welche an die Dorfstrasse angrenzen, sind an die Notstromversorgung anzuschliessen.
- 2.2.2 Bei der Pistenschwelle 28 sind die drei Hindernisfeuer der Navigationsanlagen («Near Field»-Antenne, «Localizer 10») sowie das nördliche Feuer beim Rheinholzweg an die Notstromanlage anzuschliessen.
- 2.2.3 Ansonsten hat die Bauausführung nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.4 Die Auflagen 1–7 der Stellungnahme des ESTI vom 11. März 2009 sind einzuhalten (Beilage 1).

2.3 *Gewässerschutz*

- 2.3.1 Das beigelegte Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_U)», AFU173V6, ist zu beachten (Beilage 2).
- 2.3.2 Die Tankanlage ist doppelwandig auszuführen oder es ist eine Auffangwanne oder eine Konstruktion mit ähnlicher Funktion mit mind. 500 l Fassungsvermögen anzubringen.
- 2.3.3 Das Meldeformular für meldepflichtige Tankanlagen ist zu beachten (Beilage 3).
- 2.3.4 Es dürfen keine Baumaterialien (Dachbahnen etc.) eingesetzt werden, welche das Dachwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.
- 2.3.5 Das Dachwasser muss über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

2.4 *Meldepflicht und Abnahme*

- 2.4.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Notstromanlage sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.4.2 Vor der Inbetriebnahme der Notstromanlage erfolgt eine Endabnahme durch das BAZL, welches sich vorbehält, die Betriebssituation und die geforderte Lichtwieder-

kehrzeit im «Low Visibility»-Betrieb zu überprüfen.

- 2.4.3 Als Vorbereitungsunterlage für die Endabnahme ist dem BAZL ein angepasster Übersichtsplan einzureichen, in dem die an die Notstromanlage angeschlossenen Hindernisfeuer eingezeichnet sind.
- 2.4.4 Vor der Endabnahme ist dem BAZL die Vorlage des Protokolls zum «Site Acceptance Test» einzureichen, auf welchem die Funktion der Notstromanlage und die geforderten Einschaltzeiten bei Stromausfall aufgezeichnet sind.
- 2.4.5 Die Notstromanlage und die Lichtwiederkehrzeit sind unter Berücksichtigung des Nachführungszyklus im AIP zu publizieren.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. Peter Müller
Direktor

Sign. Paul Knöpfel
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- Beilage 1: Auflagen des ESTI vom 11. März 2009 zur Elektrizitätsgesetzgebung
Beilage 2: Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)», AFU173V6
Beilage 3: Meldeformular für meldepflichtige Tankanlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.